

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des Zweckverbandes „Fließtal“

Präambel

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I, S. 398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I, S. 298), der §§ 6, 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 19. Dezember 1991 (GVBl. I, S. 685), zuletzt geändert am 28.05.1999 (GVBl. I, S. 194) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 27. Juni 1991 (GVBl. I, S. 200), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung abgabenrechtlicher Vorschriften im Land Brandenburg vom 18.12.2001 (GVBl. I, S. 287) und § 1 Abs. 5 der Satzung über die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung von Grundstücksentwässerungsanlagen im Verbandsgebiet des Zweckverbandes Fließtal hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Fließtal“ in ihrer Sitzung am 06.03.2003 die nachstehende Satzung neu beschlossen:

§ 1

Benutzungsgebühr

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen dezentralen Schmutzwasseranlage erhebt der Verband Benutzungsgebühren gemäß § 6 KAG .
- (2) Die Benutzungsgebühr wird für alle Grundstücke erhoben, die an die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage angeschlossen sind.
- (3) Der Verband erhebt jeweils eine Benutzungsgebühr der Schmutzwasserentsorgung aus abflusslosen Sammelgruben und eine Benutzungsgebühr der Klärschlamm Entsorgung aus Kleinkläranlagen.

§ 2

**Benutzungsgebühr der Schmutzwasserentsorgung
aus abflusslosen Sammelgruben**

- (1) Die Benutzungsgebühr der Schmutzwasserentsorgung aus abflusslosen Sammelgruben wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die von dem angeschlossenen Grundstück in die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Schmutzwasser.
- (2) Als in die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage eingeleitet gelten
 - a) die den Grundstücken aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.
- (3) Die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge hat der Gebührenschuldner dem Verband für das abgelaufene Kalenderjahr (Bemessungszeitraum) innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie ist durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenschuldner auf seine Kosten einbauen muss und die vom Zweckverband „Fließtal“ verplombt werden. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes genügen. Wenn der Einbau des Wasserzählers technisch nicht oder nur zu unzumutbaren Bedingungen möglich ist, kann der Verband als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Der Verband ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (4) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Nachweis obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Antrag ist nach Ablauf des Bemessungszeitraumes innerhalb von zwei Monaten bei dem Verband einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs. (3) Satz 2 – 4 sinngemäß. Der Verband kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.
- (5) Die Gebührenschuldner haben dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen nach Abs. 3 Satz 2 nicht beschädigt oder unbrauchbar sind.

§ 3

Benutzungsgebühr der Klärschlamm Entsorgung aus Kleinkläranlagen

Die Benutzungsgebühr der Klärschlamm Entsorgung aus Kleinkläranlagen wird nach der Klärschlammmenge bemessen, die von dem angeschlossenen Grundstück in die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Klärschlamm.

§ 4

Höhe der Benutzungsgebühr

Der Gebührensatz beträgt

- a) für die Benutzungsgebühr der Schmutzwasserentsorgung aus abflusslosen Sammelgruben 5,72 €¹⁹⁹³ Schmutzwasser,
- b) für die Benutzungsgebühr der Klärschlamm Entsorgung aus Kleinkläranlagen 33,02 €¹⁹⁹³ Klärschlamm.

Die Gebührensätze gelten für die Inanspruchnahme von bis zu 9 m Schlauchlänge beim Entleeren der Sammelgrube oder der Kleinkläranlage. Für jede darüber hinausgehende Schlauchlänge erhöht sich die Gebühr je angefangenen Schlauchmeter um 0,48 €¹⁹⁹³.

§ 5

Kostenerstattung

Mehraufwendungen, die dem Verband durch Havarie- und Notdienste entstehen, sind dem Verband in Höhe der tatsächlichen Kosten zu erstatten. Die Kosten betragen je Stunde des Havarie- und Notdienstes

- a) von Montag bis Samstag 66,50 €¹⁹⁹³
- b) an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen 79,10 €¹⁹⁹³

§ 6

Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum für die Benutzungsgebühr der Schmutzwasserentsorgung sowie der Klärschlamm Entsorgung ist zunächst der Zeitraum vom 1. April 2003 bis zum 31. Dezember 2003. Die Gebührenschuld entsteht am Ende dieses Erhebungszeitraumes.

- (2) Ab dem Jahr 2004 ist der Erhebungszeitraum das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht.

§ 7

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage angeschlossen ist. Sie erlischt, sobald das Grundstück nicht mehr an die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage angeschlossen ist.

§ 8

Fälligkeit und Vorauszahlungen

- (1) Die Benutzungsgebühren der Schmutzwasserentsorgung aus abflusslosen Sammelgruben und der Klärschlamm Entsorgung aus Kleinkläranlagen sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Der Verband erhebt im laufenden Kalenderjahr angemessene Vorauszahlungen (Abschläge) für die Benutzungsgebühren der Schmutzwasserentsorgung aus abflusslosen Sammelgruben, die am 30.01., 30.03., 30.05., 30.07. und 30.09. des jeweiligen Jahres fällig werden. Grundlage für die Bemessung der Vorausleistung ist die Höhe der im Vorjahr angefallenen Schmutzwassermenge in Verbindung mit dem im Festsetzungszeitpunkt geltenden Gebührensatz für die Benutzungsgebühr; mangels solcher Angaben kann die Höhe der durchschnittlich auf einem vergleichbaren Grundstück im Vorjahr angefallenen Gebühren zugrunde gelegt werden.

§ 9

Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasseranlage Eigentümer des Grundstücks ist. Ist für das Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte. Ist der Eigentümer oder Erbbauberechtigte nicht zu ermitteln, so tritt an deren Stelle derjenige, der das Grundstück tatsächlich nutzt.
- (2) Mehrere Pflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (3) Beim Wechsel des Grundstückseigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Grundstückseigentümer über. Dies gilt für Abs. 1 Sätze 2 – 3 entsprechend.

§ 10

Auskunftspflicht

Die Gebührenpflichtigen haben dem Verband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist, und zu dulden, dass Bedienstete oder Beauftragte des Verbandes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 11

Anzeigepflicht


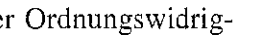
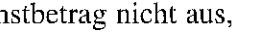
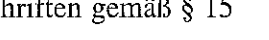
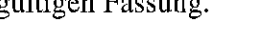







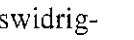
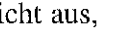
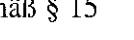
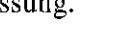






- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse und jede Änderung der für die Menge des Schmutzwassers bzw. Klärschlammes und für die Höhe der Benutzungsgebühr maßgebenden Umstände, sind dem Verband vom Gebührenpflichtigen innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Zur Anzeige verpflichtet sind die Gebührenpflichtigen nach § 9 dieser Satzung und beim Wechsel auch der neue Gebührenpflichtige.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 3 die Verplombung eines Wasserzählers zerstört,
2. entgegen § 2 Abs. 5 Messeinrichtungen beschädigt oder unbrauchbar macht,

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 €                      

Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht der in Satz 2 vorgesehene Höchstbetrag nicht aus, kann er überschritten werden. Daneben gelten die gesetzlichen Vorschriften gemäß § 15 Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg in der jeweiligen gültigen Fassung.

§ 13
Datenschutz

Die zur Erfüllung der Pflichten aus dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden gemäß den Bestimmungen des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes gespeichert, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes notwendig ist.

§ 14
In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt zum 01.04.2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes „Fließtal“ vom 30.01.2001 außer Kraft.

Hohen Neuendorf, den 07.03.2003

Hohen Neuendorf, den 07.03.2003

gez. Klaus Brietzke
Stellv. Verbandsvorsteher

gez. Werner Lindenberg
Stellv. Vorsitzender der Verbandsversammlung